



Rahmenhygienekonzept zur Nutzung der Sporthallen des Landkreises Ansbach

Vorbemerkung:

Nach der Gemeinsamen Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege vom 29. Mai 2020 i.V.m. der 16. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (16. BayIfSMV) wird Betreibern von Sportstätten oder Veranstaltern empfohlen, ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen zu erstellen.

Die vom Landratsamt Ansbach in diesem Rahmenhygienekonzept aufgestellten Regelungen sind Mindestanforderungen. Es wird angeraten, dass diese standort- und sportartspezifisch von den Nutzern in einem Hygienekonzept konkretisiert werden (siehe Punkt III.).

I. Allgemeine Sicherheits- und Hygieneregeln für den Trainings-/Kursbetrieb

1. Folgende Personen müssen vom Sportbetrieb ausgeschlossen werden:
 - Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
 - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere
 - Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen.
2. Die Nutzer der Turnhallen sind vorab in geeigneter Weise über diese Ausschlusskriterien zu informieren. Sollten Nutzer der Turnhalle während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Turnhalle zu verlassen.
3. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Sportlern und Betreuer zu ermöglichen, wird die Führung einer Dokumentation mit Angaben von Namen und sicherer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) der Anwesenden und Zeitraum des Aufenthaltes empfohlen. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten. Die Sportanlagennutzer sind bei der Datenerhebung entsprechend den Anforderungen an eine datenschutzrechtliche Information gemäß Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung zu informieren.

II. Regeln für den Indoorsportbetrieb

Für die Nutzung der Turnhallen des Landkreises Ansbach sind folgende Zusatzvoraussetzungen zu beachten:

1. Während den Trainingseinheiten/-kursen ist dafür zu sorgen, dass ein dauerhafter Frischluftaustausch stattfinden kann. Alle gegebenen Möglichkeiten der Durchlüftung der Räumlichkeiten, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sind zu nutzen.
Bei eventuell vorhandenen Lüftungsanlagen ist darauf zu achten, dass es zu keiner Erregerübertragung kommt. Sind Lüftungsanlagen vorhanden, so sind diese mit 100 Prozent (Außen-)Frischluft zu betreiben.
2. Sporttreibenden werden ausreichend Flüssigseife und Einmalhandtücher bereitgestellt. Sanitäre Einrichtungen sind mit Seifenspender und Einmalhandtüchern ausgestattet.
3. Vor Trainings-/Kursbeginn sind die Hände ausreichend (mind. 20 Sekunden) zu waschen und zu desinfizieren.

III. Hinweise für Nutzer

1. Ein seitens der Vereine erstelltes standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen wird empfohlen.
2. Die Vereine schulen Personal (Trainer/Übungsleiter etc.) und informieren Sporttreibende. Diese werden über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften informiert und geschult.
3. Das Personal kommuniziert die Notwendigkeit der Einhaltung der allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen. Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, sind vom Trainings-/Kursbetrieb auszuschließen.
4. Die Vereine haben die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Sport-/Trainingsgeräten zu gewährleisten.

IV. Zuschauer/innen

Personen, die unter I. Nr. 1 dieses Konzepts fallen, erhalten keinen Zugang zum Zuschauerbereich. Die Zuschauer sind vor Betreten der Sporthalle darauf hinzuweisen.

IV. Laufzeit

1. Dieses Rahmenhygienekonzept tritt ab 08.07.2022 bis auf weiteres in Kraft.
2. Änderungen im Rahmenhygienekonzept, die sich durch zukünftige Beschlüsse der Staatsregierung ergeben, werden den Nutzern bekannt gegeben.

Stand: 08.07.2022